

Zitierhinweis

Goetze, Kirsten: Rezension über: Hans-Christian Jasch / Wolf Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren – Verdrängen – Bestrafen, Ditzingen: Reclam, 2017, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2018, S. 107, DOI: 10.15463/rec.8739295, heruntergeladen über Website

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Die Justiz und der Judenmord



Hans-Christian Jasch, Wolf Kaiser
Der Holocaust vor deutschen Gerichten.
Amnestieren – Verdrängen – Bestrafen
Stuttgart: Reclam 2017, 263 S., € 20,–

Die Arbeit von Hans-Christian Jasch und Wolf Kaiser widmet sich in komprimierter Form der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vernichtung der Juden Europas. Obwohl der justizielle Umgang mit der NS-Vergangenheit vielfach thematisiert wurde, ist die Perspektive der Autoren insofern neu, als sie sich ausschließlich auf den Holocaust fokussieren. Die chronologisch aufgebaute Studie konzentriert sich dabei nicht auf die bekannten Problemfelder, sondern untersucht die Arbeit der Justiz orientiert an dem Konzept der »transitional justice«, wonach Vergangenheitsaufarbeitung unter folgenden Gesichtspunkten bewertet wird: das Recht auf Wissen, das Recht auf Gerechtigkeit, das Recht auf Entschädigung und die Garantie der Nichtwiederholung vergleichbarer Massenverbrechen.

Die in fünf Abschnitte gegliederte Studie untersucht zunächst die Behandlung der Holocaustverbrechen vor alliierten Gerichten. In mehreren Unterkapiteln wird die juristische Situation im besiegten Deutschland und die nur untergeordnete Behandlung des Holocaust in den Nürnberger Prozessen erläutert, die dort ein »holzschnittartiges« Bild des Judenmords entstehen ließ. Diese intentionalistische, monokausale Interpretation prägte die deutsche Rechtsprechung später dauerhaft, etwa mit der »Gehilfenrechtsprechung«, der Dämonisierung der Täter sowie einer »reduktionistischen Geschichtsinterpretation«, die zur Exkulpation ganzer Tätergruppen führte.

Anschließend betrachten die Autoren, wie Holocaustverbrechen vor Gerichten in den Besatzungszonen und nach der Gründung der beiden deutschen Staaten bis 1958 behandelt wurden. Anhand von Fallstudien werden Besonderheiten der damaligen Rechtsprechung erläutert. In einer Zwischenbilanz gehen die Autoren der Frage nach, warum nur so wenige Verfahren zustande kamen, obwohl die »Täter noch unter uns waren«. Hieran schließt sich ein Kapitel über die sogenannten großen Verfahren an, beginnend mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958, der zur Einrichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg führte, bis hin zu den Vernichtungslager-Prozessen einschließlich der Frankfurter Auschwitz-Verfahren.

Im vierten Kapitel untersuchen die Autoren die Verfahren in den 1980er Jahren und legen hierbei besonderes Augenmerk auf die Instrumentalisierung der Strafverfolgung des Judenmords durch das

Ministerium für Staatssicherheit in der DDR und das sich quälend lang hinziehende Majdanek-Verfahren in Düsseldorf. Das abschließende Kapitel befasst sich mit den Verfahren gegen Ivan Demjanjuk und Oskar Gröning. Hervorzuheben ist die erhellende Verknüpfung des Demjanjuk-Verfahrens mit dem Urteil im ersten Sobibor-Prozess von 1951, das jede Tätigkeit in einem Vernichtungslager als relevante Beihilfehandlung einstufte. Das Recht wurde durch das Urteil des Landgerichts München 2011 vom Kopf wieder auf die Füße gestellt.

Etwas überraschend mutet die Behauptung der Autoren bei der Besprechung des Urteils des Landgerichts Lüneburg gegen Gröning an, wonach es der Terroranschläge vom 11. September 2001 bedurft habe, um die deutschen Gerichte zu einer Änderung ihrer Rechtsprechung zu bewegen (S. 195). Bedauerlicherweise haben Jasch und Kaiser die Revisionsentscheidung vom 20. September 2016 nicht mehr berücksichtigt. In seiner Urteilsbegründung führte der Bundesgerichtshof (BGH) aus, dass Voraussetzung der »Ungarn-Aktion« ein »organisierter Tötungsapparat« gewesen sei. »Nur weil ihnen eine derart strukturierte und organisierte ›industrielle Tötungsmaschine‹ mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, waren die nationalsozialistischen Machthaber überhaupt in der Lage, die ›Ungarn-Aktion‹ anzuordnen. Gröning sei Teil dieses personellen Apparates und der ›Drohkulisse‹ gewesen, indem er Widerstand oder Fluchtversuche der ankommenden Menschen verhindern sollte«. Ferner betonte der BGH unter Bezugnahme auf die 1969 gegen den Auschwitz-Arzt Willi Schatz formulierten Grundsätze, dass Gröning nicht nur »irgendwie« in Auschwitz tätig gewesen sei. Man habe vielmehr konkrete Handlungen mit Bezug zu den Morden in Auschwitz festgestellt.

Abschließend ziehen die Autoren eine kritische Bilanz der »Streichelstrafen für Mördernazis« im Hinblick auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die erfolgten Verurteilungen. Sie kommen zu dem Schluss, dass Gesellschaft und Justiz in beiden deutschen Staaten der Verdrängung Vorschub geleistet haben und dass mit Hilfe des Gesetzgebers ganze Tätergruppen amnestiert wurden, während man sich bei der Bestrafung auf die »Exzesstäter« konzentriert habe. Dieses Vorgehen sei jedoch für weite Teile der Öffentlichkeit und auch die Justiz ein akzeptabler »versöhnender« Weg gewesen. Eine Aufarbeitung der NS-Verbrechen »durch Wissen« sei der Justiz als »Lehrmeister der Nation« gelungen.

Das Buch ist in seinem Zusammenschchnitt von erklärender Darstellung und konkreten Fallbeispielen ein gelungener Beitrag zur Justizgeschichte. Leider blieb in dem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis die englischsprachige Literatur unberücksichtigt.

Kirsten Goetze
Karlsruhe